

## **S a t z u n g**

**der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_  
über die 15. Änderung der Gebührensatzung vom 06. März 1981  
zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum  
(Friedhofssatzung) vom 03. Mai 2004**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2**

#### **Gebührentarif**

#### 1. Grabstellengebühr

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren<br>Kindergrabstätte               | 212,00 € |
| b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren                                    |          |
| - Reihengrabstätte  | 464,00 € |
| - Wahlgrabstätte, je Grabstelle   | 661,00 € |
| - Urnengrabstätte, je Grabstelle  | 108,00 € |
| c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren<br>(ohne Bestattungsfall)         |          |
| - Wahlgrabstätte, je Grabstelle   | 220,00 € |
| d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr<br>pro Jahr/Grabstelle an einer |          |
| - Wahlgrabstätte  | 22,00€   |
| - Urnengrabstätte   | 3,60 €   |

## 2. Bestattungsgebühr

a) Bestattung in einer	
- Kindergrabstätte	378,00 €
- Reihengrabstätte	583,00 €
- Wahlgrabstätte	605,00 €
b) Beisetzung einer Urne	243,00 €
c) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	126,00 €

## 3. Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

a) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	142,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	192,00 €

## 4. Unterhaltungsgebühr

a) Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit an einer	
- Kindergrabstätte	236,00 €
- Reihengrabstätte	517,00 €
- Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit)	737,00 €
- Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit)	246,00 €
- Urnengrabstätte, je Grabstelle	121,00 €
b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle	
- bei Wahlgrabstätten	24,60 €
- bei Urnengrabstätten	4,00 €

## 5. Umbettungen

Gebühr für die Exhumierung	
- Kindergrabstätte	378,00 €
- Reihengrabstätte	583,00 €
- Wahlgrabstätte	605,00 €
Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	243,00 €

Bei Wiederbestattung in einem Grab auf dem städt. Friedhof sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.

## 6. Sonstige Gebühren

Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 - 5 nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.